

# **Das Schiedsverfahren zum Arbeitskonflikt bei CICOLAC**

## **Deutsche Zusammenfassungen der Erwägungen und der Urteile des Schiedsgerichtes und des Obersten Gerichts**

### **1. Das Schiedsgericht<sup>1</sup>**

#### Rückblick auf den Arbeitskonflikt

Am 28. Februar 2002 kündigte SINALTRAINAL den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) teilweise auf und präsentierte einen Forderungskatalog für Neuverhandlungen des GAV. CICOLAC ihrerseits kündigte ebenfalls am 28. Februar 2002 den gesamten GAV auf, und wollte einen wesentlich reduzierten Vertrag aushandeln. Am 7. März 2002 trafen sich die Verhandlungsführer beider Seiten, um die Verhandlungen zu starten. Mit der Akte Nr. 14 wurde am 2. April 2002 die Etappe der direkten Verhandlungen für beendet erklärt, ohne dass es zu einer Einigung gekommen wäre. Die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter beschlossen in Generalversammlungen in den Gemeinden Bethania, Becerril, Curumaní und Valledupar in den Tagen vom 10. bis 12. April 2002, einen Streik durchzuführen, zogen diesen Beschluss aber am 23. April zurück und stimmten dafür, den Konflikt einem Obligatorischen Schiedsgericht zu unterbreiten.

#### Einsetzung des Schiedsgerichtes

Das Ministerium für soziale Sicherheit hat mit den Resolutionen Nr. 00913 vom 19. Juni 2002 und Nr. 01675 vom 16. Oktober 2002 die Einsetzung eines Obligatorischen Schiedsgerichtes angeordnet, das den kollektiven Arbeitskonflikt bei CICOLAC lösen würde. Mit den Resolutionen Nr. 001941 vom 28. November 2002 und Nr. 000328 vom 19. März 2003 wurden die Richter eingesetzt, die alle korrekt ihr Amt einnahmen: Carlos Hernán Godoy Fajardo, Vertreter der Firma, José Antonio Rodríguez Peña, Vertreter der Gewerkschaft, und Carlos Emiro Jacome Illera, dritter Richter, der vom Sozialministerium gestellt wurde.

Am 1. April 2003 wurde das Gericht formell eingesetzt, Dr. Carlos Emiro Jacome Illera wurde als Präsident und Dr. Carmenza Escudero Martínez als Sekretärin gewählt. Sitz des Gerichtes wurde der Club de Abogados an der Cr. 8 No. 91-54. Aus dem Schiedsspruch geht hervor, dass das Schiedsgericht den gesetzlichen Zeitrahmen zur Beschlussfassung als zu knapp erachtete und den Interessierten eine Verlängerung bis zum 8. Mai 2003 beantragte, welche von der Gewerkschaft am 6. April und von CICOLAC am 8. April akzeptiert wurde. Das Gericht hörte dann unabhängig voneinander beide Seiten an, die Gewerkschaft (Dr. Alejandro García als Bevollmächtigter der Gewerkschaft und Juan Francisco Palacio und Alfonso Barón als ehemalige Verhandlungsleiter der Belegschaft von CICOLAC) am 21. April und die Firma (Alvaro Javier Castaño, Enrique Rueda Noriega, Jairo Nieto und Carlos Ramírez) am 22. April. Das Gericht tagte am 1., 10., 21., 22., 25. und 29. April und am 2. und 6. Mai 2003. Zusätzlich zu den mündlichen und schriftlichen Erklärungen und Argumentationen der Gewerkschaft und der Firma forderte das Sekretariat des Gerichtes weitere Information an, welche es auch prompt erhielt.

---

<sup>1</sup> Schiedsspruch des Arbeitsschiedsgerichtes. Tribunal de Arbitramento obligatorio entre CICOLAC Ltda. y el Sindicato Nacional de la Industria de Alimentos "SINALTRAINAL", Bogotá, 7. Mai 2003.

## Überlegungen zur Streitmaterie

Aus dem Schiedsspruch geht hervor, dass die Richter einstimmig beschlossen hätten, dass sie befugt seien, den Forderungskatalog der Gewerkschaft sowie die Aufkündigung des GAV durch die Firma zur Kenntnis zu nehmen und darüber zu urteilen.

**Zum Forderungskatalog der Gewerkschaft:** Die Schiedsrichter seien sich einig gewesen, dass der gültige Gesamtarbeitsvertrag eine ausserordentlich grosszügige und breite Fülle von Vorteilen und Rechten enthalten habe. Deshalb hätten sie einstimmig beschlossen, aus Gründen der Gerechtigkeit und wegen der fehlenden Wettbewerbsfähigkeit CICOLACs die Forderungen, die neue Aspekte enthalten, nämlich die Art. 82 bis 104 des Forderungskataloges, abzulehnen. Zusätzlich äusserte sich das Gericht über die Lohnerhöhung: die Gewerkschaft forderte eine 15%ige Lohnerhöhung, das Gericht beschloss aber, diese so zu belassen wie sie im bestehenden GAV war.

**Über die Aufkündigung des GAV durch die Firma:** Da die vollständige Aufkündigung des gültigen GAV durch CICOLAC die gesetzlichen Anforderungen von Art. 478 und 479 des Arbeitsgesetzes (Código sustantivo del trabajo) erfüllte, und zudem auf konkrete und substantiierte Weise die Aspekte des GAV, die sie abändern möchte, bezeichnete, beschloss das Gericht mehrheitlich, mit Stimmenthaltung des Gewerkschaftsvertreters, auf diese Forderungen einzutreten. Nachdem das Gericht alle zur Verfügung stehenden Informationen genau analysiert hatte und unter Beachtung der herrschenden Doktrin des Obersten Gerichtshofes zum Arbeitsrecht (Sala Laboral de la Corte Suprema de Justicia), kam es unter Stimmenthaltung des Gewerkschaftsvertreters zu folgender Analyse:

- Ausserordentliche Ungleichheit: Die Bestimmungen des bestehenden GAV haben eine absurde Situation der Ungleichheit geschaffen. Die Vorteile des GAV sind auf die Arbeiter mit unbefristeten Arbeitsverträgen anwendbar. Da die Gesamtheit der Vorteile und Begünstigungen des GAV im Vergleich zu anderen Firmen übertrieben grosszügig ist, hat CICOLAC in den vergangenen Jahren die Anstellung unbefristeter Angestellter kontinuierlich reduziert. Deshalb hat CICOLAC in den vergangenen Jahren keine stabilen Arbeitsplätze geschaffen, d.h. sie hat keine Arbeiter mit unbefristeten Arbeitsverträgen mehr angestellt. Der bestehende GAV hatte sie nämlich daran gehindert, mit der gestützt auf den Wortlaut der Gesetze 50 von 1990 und 789 von 2002 an sich garantierten Flexibilität neue Arbeiter unter Vertrag zu nehmen.
- Schwere Bedrohung für die Weiterführung der Aktivitäten: Gemäss der von CICOLAC unterbreiteten Information ist die Fabrik wegen den hohen Produktionskosten - die v.a. durch die übertriebenen Arbeitskosten bedingt sind - nicht wettbewerbsfähig. Deshalb hat CICOLAC in den vergangenen Jahren 22% Marktanteil verloren, mit dem einhergehenden Rückgang der Verkäufe und Einnahmen.

Trotz diesem schwierigen Panorama von CICOLAC hat das Gericht mit Stimmenthaltung des Gewerkschaftsvertreters beschlossen, aus Gründen der Ausgeglichenheit und Gerechtigkeit nur 22 der 81 Artikel des von CICOLAC aufgekündigten GAV zu prüfen, dies mit dem Ziel, die Schaffung von Arbeitsplätzen zu stimulieren, den Marktanteil und damit die Verkäufe zu erhöhen, in dem die Preise der Produkte im Verhältnis zur Konkurrenz gesenkt werden können. D.h., mit dem Schiedsspruch sollte die Firma wettbewerbsfähiger werden gegenüber den in den letzten Jahren neu gegründeten Firmen des Sektors, die nicht eine derartige Last an Arbeitskosten tragen wie CICOLAC.

### Konkrete Beschlüsse des Schiedsgerichts

Auf die konkreten Themen bezogen beschloss das Gericht mit Stimmenthaltung des Gewerkschaftsvertreters folgendes<sup>2</sup>:

**Gesundheit:** Gestützt auf die Doktrin des Obersten Gerichtes im Arbeitsrecht und gestützt auf die Absicht des Gesetzes 100 von 1993, das System der Sozialversicherung mit den Kollektivverträgen zu harmonisieren, analysierte das Gericht die Artikel 32-38 und 40 des bestehenden GAV in Bezug auf die Gesundheitsvorsorge und –versicherung. Das Gericht befand die Reglamentierung für übertrieben, da sie zu einer doppelten Deckung führe in Bereichen, die durch den Obligatorischen Gesundheitsplan des Sozialversicherungssystems gedeckt sind. Deshalb beschloss das Gericht, diese Bestimmung zu eliminieren und ab dem in Kraft treten des Schiedsspruches für alle Angestellten der Firma einen Plan von im voraus bezahlter medizinischer Versorgung (Plan de Medicina Prepagada) für die Kernfamilie abzuschließen, dessen Kosten zu 70% von der Firma und zu 30% vom Arbeiter getragen werden. Einstimmig beschloss das Tribunal, Art. 39 unverändert zu lassen (bezieht sich auf andere häusliche Unglücksfälle).

**Entschädigungsregime (Art. 6 GAV):** Das Entschädigungsregime bei Entlassungen wurde von einer Mehrheit der Richter (das heisst von den Vertretern der Firma und des Ministeriums) als für übertrieben gehalten, v.a. in Bezug auf die neue Arbeitsgesetzgebung, weshalb sie beschlossen, dieses Regime für bestehende Arbeiter zu rationalisieren und für neue abzuschaffen. Art. 15 GAV wurde von der Mehrheit als schädlich für die Notwendigkeit der Firmen, heute die Vertragsbedingungen zu flexibilisieren, empfunden.

**Löhne (Art. 18 GAV):** Die Mehrheit befand, dass die aktuellen Löhne der Arbeiterkategorien übertrieben hoch sind im Verhältnis zum Arbeitsmarkt dieses Sektors und beschloss, moderatere Werte einzusetzen, die es der Firma erlauben, neue Arbeiter einzustellen, unter Respektierung der Rechte der bisherigen Arbeiter. Ebenso war die Mehrheit vom Sinn überzeugt, aus den selben Gründen auch den GAV-Mindestlohn zu rationalisieren (Art. 19 GAV).

**Stipendienregime (Art. 50 und 51):** Dieses wurde von der Mehrheit als gegenüber den in Art. 52 festgelegten Bildungszuschüssen (auxilios educativos) übertrieben und ungerecht beurteilt, weshalb beschlossen wurde, das Stipendienregime abzuschaffen und das der Zuschüsse zu verallgemeinern.

**Wohnbaufonds (Art. 56):** Die Mehrheit befand, dass dieser, wie aus den Unterlagen der Parteien hervorgeht, seinen Zweck erfüllt hat, weshalb aus Gründen der Gleichheit dieser Fonds für die bestehenden Arbeiter abgeschafft und ein neuer für die neueintretenden Arbeiter und ein kleinerer für Unterhaltsarbeiten der Häuser der bisherigen Angestellten geschaffen werden soll.

**Transportsubvention (Art. 58):** Die Mehrheit war der Ansicht, dass der Transportdienst nicht nur kostenschädlich für die Firma ist, sondern auch unnötig, weshalb sie ihn durch Geldzuschüsse ersetzen.

**Bezahlte Freitage für die Gewerkschaftsarbeit (permisos sindicales Art. 76):** Die Mehrheit war der Ansicht, dass in Bezug auf die Anzahl Gewerkschaftsmitglieder die aktuelle Anzahl arbeitsfreier bezahlter Tage für Gewerkschaftsarbeit ungleich und übertrieben sei, weshalb die Anzahl rationalisiert wird.

---

<sup>2</sup> Es werden an dieser Stelle nur die wichtigsten Änderungen zusammengefasst.

## 2. Rücktritt des Gewerkschaftsvertreters als Richter

In einem Schreiben an den Anwalt von SINALTRAINAL 21. Mai 2003 wegen seinem Rücktritt vom Schiedsgericht hält der Vertreter der Gewerkschaft, José A. Rodríguez, fest, dass er nie etwas unterzeichnet habe, was nachher in undurchsichtigen Machenschaften als Schiedsspruch deklariert worden sei. Ebenso habe er nie Stimmenhaltung gegeben<sup>3</sup>, aus dem einfachen Grund, weil er nie über den geplanten Schiedsspruch in Kenntnis gesetzt worden sei. Er habe dieses Dokument (den Schiedsspruch) nicht unterschrieben, weil er an der Diskussion nicht teilgenommen habe, und auch die Beweise der Firma nie zu Gesicht bekommen habe. Das Sekretariat des Schiedsgerichtes habe diese Beweise nie von der Firma eingefordert. Er habe an der Entscheidung über den Schiedsspruch nicht teilgenommen, da er sich vorher zurück gezogen und sofort seinen Rücktritt eingereicht habe. Dadurch sei der Schiedsspruch null und nichtig, zumal er hätte mit Beweisen untermauert, diskutiert und verabschiedet werden müssen, was vorliegend klar nicht der Fall gewesen sei. Er habe nie den Entwurf des Schiedsspruchs gelesen und überarbeitet, weil er diesen gar nie erhalten habe, und ein solcher Entwurf sei auch nicht diskutiert worden.

In den sieben Sitzungen des Tribunals sei immer nur von den Vertretern des Ministeriums und der Firma auf der Gewerkschaft herumgehackt worden, aber nie sei ein Vorschlag in Bezug auf den Forderungskatalog gemacht worden. Er sei zu tiefst überrascht und verletzt, wenn er nun die nachträglich zurechtgebogenen Handlungen der Firmen- und Ministeriumsvertreter sehe. Was ihn auch sehr erstaune sei, dass weder das Sekretariat noch sonst jemand vom Tribunal die Gewerkschaft über seinen Rücktritt aus dem Tribunal orientiert habe.

In seinem Rücktrittsschreiben legte der Vertreter SINALTRAINALS im Tribunal nochmals dar, dass er verschiedene Beweise mehrere Male angefordert habe und diese ohne Begründung von der Firma nie geliefert worden seien. Es habe sich um Beweise wie die Wirtschaftsbilanz, die Zahl der Angestellten (la nómina de trabajadores), die Verfügung zur Entkapitalisierung, Zahlungen an den Kindergarten und an die Lehrer der Schule Manuela Beltrán etc. gehandelt, Beweise die für die Ausgeglichenheit des Schiedsspruches fundamental gewesen wären. Er verstehe nicht, wie der Präsident des Tribunals einen Entwurf des Schiedsspruches präsentieren könne, ohne irgendwelche Beweise, ohne den Forderungskatalog der Arbeiter diskutiert zu haben und nur auf die Aufkündigung des GAV des Arbeitgebers abstellend. Der Schiedsspruch verletze Art. 187 des Dekretes 1818 von 1998, das den Art. 458 des Arbeitsgesetzes CST abändert.

## 3. Rekurs der Gewerkschaft<sup>4</sup>

Mit Eingabe vom 21. Mai 2003 legte der Anwalt von SINALTRAINAL, Alejandro R. García Salzedo, Rekurs gegen den Schiedsspruch vom 7. Mai 2003 ein. Er beantragte, dass der Schiedsspruch in seiner Gesamtheit annulliert werde, da er ungerecht und verfassungswidrig sei und die Zuständigkeiten der Richter gemäss Art. 458 des Arbeitsgesetzes (AG) verletzt habe. Beim Erlass des Spruchs sei auch Art. 456 AG verletzt worden.

Der Rekurs wird damit begründet, dass der Spruch die Art. 1, 2, 13, 29, 30, 39, 53, 56, 57, 230 und 333 der Verfassung, die Artikel 1, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 21, 127, 143, 198, 456 und 458 des Arbeitsgesetzes AG sowie die Art. 18 bis 47 des Gesetzes 153 von 1887 verletze.

Das Arbeitsgesetz schreibe vor, dass die Sitzungen des Tribunals in vollzähliger Besetzung erfolgen müssen. Der Vertreter der Arbeiter habe sich aber aus der Sitzung entfernt, seinen

---

<sup>3</sup> Der von der Gewerkschaft bestimmte Vertreter im Schiedsgericht hat den Schiedsspruch nicht unterzeichnet. Verschiedentlich wurde von den anderen beiden Richtern jedoch auf Stimmenthaltung des Gewerkschaftsvertreters geschlossen.

<sup>4</sup> Alejandro R. García Salzedo. Recurso contra el Laudo Arbitral del 7 de mayo de 2003. Bogotá, 21. Mai 2003.

Rücktritt präsentiert und darüber informiert, dass er nicht in der Sitzung bleiben könne, da die von ihm verlangte Beweise nicht in den Prozess gelangt seien und es keine Garantien für die Analyse und Behandlung des Verhandlungsgegenstandes gegeben habe, wie er in seinem Schreiben vom 7. Mai dargelegt habe. Der Rekurs der Gewerkschaft hält fest, dass tatsächlich auf dem Schiedsspruch seine Unterschrift fehlt, obwohl es darin heisst, er habe sich der Stimme enthalten. Nach seinem Rückzug hätte das Tribunal nicht weiter beraten und überstürzt eine Entscheidung fällen dürfen.

Der Anwalt bemängelt schwerwiegende Unregelmässigkeiten: so sagt der Schiedsspruch, dass „die Richter übereinstimmten, dass der GAV übertrieben sei, und deshalb einstimmig aus Gründen der Gleichheit und Gerechtigkeit sowie mangels Zuständigkeit die neuen Petitionen der Gewerkschaft ablehnten“. Der Vertreter der Gewerkschaft im Schiedsgericht schrieb in seinem Rücktrittsschreiben jedoch: „Ich verstehe nicht, wie ohne irgendwelche Beweise, ohne den Forderungskatalog diskutiert zu haben, und nur unter Beizug der Argumentation der Aufkündigung des GAV durch den Arbeitgeber, der Präsident des Tribunals in diesem Moment ein Projekt für den Schiedsspruch präsentieren konnte, das ich mich weigere zu unterzeichnen und zu diskutieren, dies wegen den oben angeführten Argumenten, und weil es in sich unausgewogen ist und die kollektiven Anstellungsbedingungen der Arbeiter schwerwiegend verschlechtert“.

Tatsächlich erscheint in den Akten der verschiedenen Sitzungen des Tribunals nirgends, dass eine Einigung über diesen Punkt erzielt worden wäre. Der Gewerkschaftsvertreter sagte auch nie, dass er sich der Stimme enthalten werde. Aus den Akten gehen im Gegenteil Diskussionen hervor, bei denen keine Einigkeit erzielt werden konnte.

Der Rekurs der Gewerkschaft hält fest, dass der Schiedsspruch unausgewogen sei, weil er einerseits auf den Forderungskatalog der Arbeiter gar nicht eingehe, aber der Aufkündigung der Firma weit entgegen komme. Zudem schaffe er neue Ungleichheiten zwischen alten und neuen Angestellten, in dem er ersteren verschiedene Vorteile und Rechte belässt, den neu anzustellenden Angestellten diese aber vorenthält, und den Neueintretenden den Lohn um 50% reduziert. Was ist die Grundlage für diese unterschiedliche Behandlung? Diese Ungleichbehandlung setzt die alten Angestellten unter Druck, da sie mehr kosten als die neuen, was zu verschiedenen Entlassungsversuchen führen wird. Genau wegen dieser ursprünglich von der Firma vorgeschlagenen Ungleichbehandlung habe die Gewerkschaft den Konflikt dem Tribunal unterbreitet, und dieses habe nun den Firmenwunsch übernommen.

Entkapitalisierung der Firma versus Gerechtigkeit: es ist kein Kriterium der Gleichheit oder Gerechtigkeit, wenn das Tribunal im Schiedsspruch festhält, dass sie aus Gründen der Gleichheit keine Lohnerhöhung gewährt und die neuen Arbeiter diskriminiert, ohne dass es die Argumente der Gewerkschaft in Bezug auf die autorisierte Entkapitalisierung um 26 Milliarden Pesos analysierte. Die Firma hatte also sehr wohl die Mittel, um die Arbeitsrechte der Arbeiter zu finanzieren, da sie 26 Milliarden entkapitalisierte. Das ist keine Gerechtigkeit: die Armut wird in Kolumbien sozialisiert, während die Gewinne in die Schweiz wandern. Auch in Bezug auf die Lohnerhöhung ist das Tribunal nicht ausgeglichen, wenn es nur den Kaufpreisindex (betrug knapp unter 10%) gewähren will, während die Firma selbst vorher 14.6% gewährt hätte und die Gewerkschaft 15% forderte.

In Bezug auf die Gesundheit offerierte die Firma in der Verhandlung, das alte GAV-System für bisherige Arbeiter beizubehalten, aber striktere Kontrollen einzuführen, während für neue Angestellte ein im voraus finanzierter Plan gelten würde, wie er vom Schiedsspruch für alle Arbeiter beschlossen wurde. SINALTRAINAL hätte die strikten Kontrollen akzeptiert, nicht aber ein anderes Regime für die Neuen. Die geltend gemachte Harmonisierung mit dem Gesetz 100 sollte nicht ein Leistungsabbau zur Folge haben, da ja ein GAV genau dazu da ist, das gesetzliche Minimum zu überwinden. In Bezug auf die Stipendien gibt es auch keine

Begründung, warum diese abgeschafft werden und vorübergehend einmalig ausbezahlt werden, nachdem sie während 40 Jahren die Ausbildung der Arbeiter und deren Kinder garantierten.

In Bezug auf die Gewerkschaftserlaubnisse hat das Gericht sich durch die Reduktion über seine Kompetenzen hinaus begeben, limitierte das Recht auf Organisation und verkannte den Charakter als Industrie- oder Branchengewerkschaft. Die Anzahl Erlaubnisse hängen auch nicht von der Mitgliederzahl ab. Gerade weil SINALTRAINAL in 15 Unternehmen präsent ist und meistens eine Minderheitengewerkschaft ist, ist ihre Notwendigkeit, reisen zu können, um so grösser.

Sowohl die Gewerkschaft SINALTRAINAL wie auch CICOLAC haben gegen den Schiedsspruch vom 7. Mai Rekurs eingelegt und dessen Annullierung gefordert.

#### 4. Urteil des Kassationshofes für Arbeitsbelange des Obersten Gerichtes<sup>5</sup>

Am 21. Juli 2003 urteilte der Kassationshof für Arbeitsbelange des Obersten Gerichtshofes über die Rekurse der Gewerkschaft und der Firma, mit denen beide die vollständige Annullierung des Schiedsspruches verlangten. In diesem Urteil wird zuerst der Inhalt des Schiedsspruches dargelegt. Danach wird vermerkt, dass der Richter José Antonio Rodríguez Peña den Schiedsspruch nicht unterzeichnete, da er, nachdem der Schiedsspruch verlesen wurde, sich aus der Sitzung zurückzog und eine Stunde später dem Präsidenten des Schiedsgerichtes seinen Rücktritt von seiner Funktion als Schiedsrichter für die Gewerkschaft schriftlich mitteilte. Auf Grund des Inhaltes und der Umstände, wann und wie dieses Schreiben präsentiert wurde, interpretierten es die beiden anderen Richter als eine Stimmenthaltung.

Das Urteil fasst dann den Rekurs der Gewerkschaft zusammen, der die Nichtigkeitserklärung des Schiedsspruches fordert, da er Art. 456 des Arbeitsgesetzes verletzt habe, da er nicht in Anwesenheit aller Richter ergangen sei. Weiter wird im Rekurs geltend gemacht, dass die Gründe, um die Artikel 82 bis 104 des Forderungskataloges abzulehnen, nicht dargelegt wurden. Ausserdem sei der Schiedsspruch unausgeglichen und diskriminierend, da er unterschiedliche Lohnsysteme und Sozialleistungen für die alten und zukünftige Arbeiter einführe. Der Rekurs kritisierte auch, dass die Artikel im GAV die Gesundheit betreffend, abgeschafft wurden, denn die Anpassung an das Gesetz 100 von 1993 dürfe nicht dazu führen, dass die Vorteile der Arbeiter abgebaut werden, da ja ein GAV genau zum Ziel habe, über das gesetzliche Minimum hinaus zu gehen. Weiter kritisierte der Rekurs u.a. auch, dass es keinen Grund gebe, die Gewerkschaftserlaubnisse zu kürzen, da so das Recht auf freie Vereinigung limitiert werde und der Charakter als Industriegewerkschaft aberkannt werde.

Das Oberste Gericht kam nach der Analyse des Gewerkschaftsrekurses zum Schluss, dass kein Verstoss gegen den Art. 456 CST vorliege, da aus den Akten des Schiedsgerichtes hervorgehe, dass bei den Diskussionen immer alle Richter teilgenommen hätten, und das entspreche genau dem Sinn dieses Rechtsgrundsatzes, nämlich dass das Schiedsgericht nur verhandeln könne, wenn es vollzählig sei. Wenn nun einer der Richter sich während der Lektüre komischerweise entferne und kurz darauf sein Rücktrittsschreiben einreiche, könne das unter keinen Umständen dahingehend interpretiert werden, als dass die Beratungen nicht von der Gesamtheit des Richter vorgenommen worden wären. (Die Argumentation des Obersten Gerichtes ist hier extrem zynisch! A.d.Ü.). Wenn man die Akte 9 des Schiedsgerichtes anschauet, die die Sitzung vom 7. Mai 2003 wiedergebe, gehe daraus klar hervor, dass dem Richter J. A. Rodríguez eine Kopie des Schiedsspruches ausgehändigt

---

<sup>5</sup> Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 21. Juli 2003. Corte Suprema de Justicia. Sala de Casación Laboral. Radicación No. 21666, Acta No. 53.

worden sei, mit dessen Erarbeitung der Präsident des Schiedsgerichtes beauftragt gewesen sei, und in Anwesenheit von Rodríguez sei mit der Lektüre dieses Schiedsspruches begonnen worden. Vielmehr sei das Verhalten von Rodríguez verurteilungswürdig und gegen seine Pflichten gehend, denn mit seiner fragwürdigen Handlung des Rücktrittes, damit kein Urteil gefällt werden könne, habe er seine Aufgaben und Pflichten verletzt. Die Gültigkeit des Urteils im Lichte des Art. 456 CST sei also nicht zu hinterfragen.

Materiell äusserte sich das Oberste Gericht folgendermassen: den Beschluss, auf die Art. 82 bis 104 des Forderungskataloges aus Gründen der Gerechtigkeit und wegen fehlender Zuständigkeit nicht einzutreten, sei wie aus Akte Nr. 5 ersichtlich, einstimmig gefällt worden. Dass das Tribunal als Lohnerhöhung nur den Konsumentenpreisindex berücksichtigte, und nicht frühere Offerten des Unternehmens, sei auch nicht als offen ungerecht zu bezeichnen, da so die Kaufkraft der Arbeiter ja erhalten bleibe und das Tribunal nicht gezwungen sei, in den früheren direkten Verhandlungen gemachte Angebote zu übernehmen. Der Hinweis auf die Entkapitalisierung könne auch nicht zu einer Annullierung des Schiedsspruches führen, da die Entkapitalisierung als kommerzielle Handlung gesetzlich erlaubt sei. Für zukünftige Arbeiter ein anderes Begünstigungsregime einzurichten als für die bestehenden Arbeiter verletze auch kein Recht, da diesen eventuellen zukünftigen Arbeitern, da sie heute noch gar nicht angestellt seien, gar keine Rechte aberkannt würden. Vielmehr sei damit ein Übergangsregime eingeführt worden, angepasst an neue Arbeitsbedingungen, was auch vom Gesetz vorgesehen sei und bestehende Rechte nicht tangiere sondern sie vielmehr schütze. Auch in Bezug auf die Artikel über das Gesundheitsregime sei alles gesetzeskonform, d.h. es handle sich um eine erlaubte Anpassung an das Gesundheitssystem des Gesetzes 100.

Die Annullierungsgründe der Firma anerkannte das Oberste Gericht ebenfalls nicht. Die Firma hatte argumentiert, dass die Richter des Tribunals nicht zuständig gewesen seien, für CICOLAC obligatorische Klauseln wie Gewerkschaftserlaubnisse etc. festzulegen. Das Oberste Gericht befand, dass die Richter sehr wohl die Kompetenz dazu hatten.

## 5. Begründung der Stimmenthaltung von zwei der fünf Magistraten<sup>6</sup>

Die beiden Magistraten, die sich der Stimme enthielten, waren der Ansicht, dass das Schiedsgericht Art. 456 AG schwerwiegend verletzte. Entgegen der Mehrheitsmeinung sind sie der Ansicht, dass der Begriff „deliberar“ nicht nur „beraten“ bedeute, sondern auch Beschlüsse fassen umfasse, und das könne nur bei vollzählig anwesendem Tribunal erfolgen. Der Rücktritt des Richters für die Gewerkschaft geht aus seinem eingereichten Schreiben klar hervor. Egal was die Gründe für dieses sein Verhalten waren und auch unter Berücksichtigung, dass man kurz vor Abschluss des Schiedsgerichtes stand, hätten die beiden anderen Richter über den Rücktritt befinden müssen, und falls sie ihn angenommen hätten, die Session unterbrechen und die Neuernennung abwarten. Entgegen der Mehrheitsmeinung ist im präzisen Moment der Beschlussfassung – beispielsweise über den Schiedsspruch – eine Beratung notwendig. Wenn die Beratungen des Tribunals bis zum 6. Mai ausreichend gewesen wären, hätte die Sitzung vom 7. Mai 2003 gar nicht mehr einberufen werden müssen, da die Entscheidung ja schon gefällt worden wäre. Da eine neue Sitzung einberufen wurde, muss geschlossen werden, dass die Beratungen nicht abgeschlossen waren. Diese kommen erst mit der Unterzeichnung des Schiedsspruches zum Abschluss, da danach keine weitere Diskussion mehr möglich ist. Die Ansicht der Mehrheit, die Unterschrift des zurückgetretenen dritten Richters habe angenommen werden können, kann demnach nicht gelten gelassen werden. Eine derartige Interpretation des Arbeitsgesetzes schafft mehr Probleme als sie löst, denn es widerspricht dem Sinn der Gesetzgebung, nämlich Gerechtigkeit zu schaffen in den Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Weiter kritisierten die beiden

---

<sup>6</sup> Sala de Casación laboral. Salvamento de Voto. EXP No. 21666

Magistrate, dass die Mehrheitsmeinung den Argumenten des Schiedsspruches folgte, wonach die Aussagen des zurückgetretenen Richters auf den Blättern 97 und 98 als seine Stimmenthaltung zu werten sei. Diese Einschätzung sei wahrheitswidrig, da nur die Person selbst bestätigen könne, ob dies einer Stimmenthaltung gleich kommen oder nicht, und niemand sonst.

Bern, 2. April 2004

Stephan Suhner, Arbeitsgruppe Schweiz – Kolumbien

[www.kolumbien-aktuell.ch](http://www.kolumbien-aktuell.ch) [askbern@tiscalinet.ch](mailto:askbern@tiscalinet.ch)